

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Ministerium für Inneres und
Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 28. Juli 2020

Beteiligung nach GGO; Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPassPAuswG)

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Entwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat aus datenschutzrechtlicher Sicht zum Gesetzentwurf keine Anmerkungen, da dieses nur die sachliche Zuständigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 eID-Karte-Gesetz regelt.

Gleichwohl möchte der TLfDI das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bereits informativ auf Folgendeshinweisen:

Nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO erstellt die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (für Thüringen der TLfDI) eine Liste von Verarbeitungsvorgängen, für welche

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

zwingend eine Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DS-GVO erstellt werden muss. Die aktuelle Liste füge ich diesem Schreiben bei. Auf Seite 4 der Liste unter Nr. 3 werden auch Verfahren zur Verarbeitung von Meldedaten und Melderegistern aufgezählt. Laut Bundestagsdrucksache 19/8038 (Gesetzesverabschiedung des eID-Karten-Gesetzes) wird in Artikel 1 § 19 Abs. 1 ein eID-Karten-Register zur Umsetzung der Kartenregistrierung genutzt. Auch diese Drucksache füge ich diesem Schreiben bei. Das eID-Karten-Register muss durch den Bund und die ausführenden Kommunen zusätzlich erschaffen und in die bestehende Infrastruktur eingebunden werden. Nach Auffassung des TLfDI ist das eID-Karten-Register ein Melderegister und unterfällt somit der Pflicht zur Erstellung einer Datenschutz-Folgeabschätzung.

Von der Pflicht, eine solche Datenschutz-Folgeabschätzung zu erstellen, kann sich der Verantwortliche entbinden, wenn durch den Gesetzgeber bereits eine solche Datenschutz-Folgeabschätzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt wurde oder eine Datenschutz-Folgeabschätzung für ein ähnliches Verfahren bereits existiert (siehe Art. 35 Abs. 10 DS-GVO und Art. 35 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO). Dies ist wohl nicht geschehen. Somit kommt der TLfDI zu dem Ergebnis, dass die in Thüringen zuständige verantwortliche Stellen verpflichtet wären, eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen. Da diese in den meisten Fällen bei den verantwortlichen Stellen wohl ähnlich aussehen könnten, könnte hier eine Handlungsempfehlung durch das TMIK hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag